

In das Amtsblatt

Vollzug der Wassergesetze;

Errichtung einer Freizeitanlage mit naturnaher Umgestaltung des Heubrunnenbaches auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 3700/1, 3733/9 u.a. der Gemarkung Marktheidenfeld durch die Stadt Marktheidenfeld, Luitpoldstraße 17, 97828 Marktheidenfeld

Az. 44-641-30/18-W

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Stadt Marktheidenfeld, Luitpoldstraße 17, 97828 Marktheidenfeld, beabsichtigt, eine Freizeitanlage mit verschiedenen Sitzgelegenheiten im Bereich eines ehemaligen Badesees auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 3700/1, 3733/9 u.a. der Gemarkung Marktheidenfeld zu errichten.

Der dort bisher unterirdisch verlaufende Heubrunnenbach soll künftig in einem offenen und naturnah gestalteten Gewässerbett durch das oben genannte Gelände geleitet werden.

Ferner ist geplant, einen Skatepark (ehem. Rollschuhplatz) und eine Wassertretanlage, die sich seit mehr als 40 Jahren vor Ort befinden, baulich wieder instand zu setzen.

Mit Unterlagen vom Januar 2019 beantragte die Stadt Marktheidenfeld die Erteilung einer diesbezüglichen wasserrechtlichen Gestattung.

Das beabsichtigte Vorhaben „Errichtung einer Freizeitanlage mit naturnaher Umgestaltung des Heubrunnenbaches“ auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 3700/1, 3733/9 u.a. der Gemarkung Marktheidenfeld stellt einen Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf daher grundsätzlich der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 1 WHG).

Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, kann gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses auch eine Plangenehmigung erteilt werden.

Für die beantragte sonstige Ausbaumaßnahme „Errichtung einer Freizeitanlage mit naturnaher Umgestaltung des Heubrunnenbaches“ ist hinsichtlich des Bestehens einer UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung vorzunehmen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Die erste Stufe der überschlägig durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den unter Nr. 2.3 in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien beim geplanten Vorhaben vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG).

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme daher nicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Die Feststellung über das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt des Landratsamtes Main-Spessart öffentlich bekannt gemacht.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Karlstadt, 25.10.2019
Landratsamt Main-Spessart

gez.
Thomas Schiebel
Landrat